

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister	
Stellungnahme der Verwaltung zur Vorlage Nr. 2442	
Beratungsfolge	TOP
Stadtrat	23.06.2020
für öffentliche Sitzung	Datum: 12.05.2020 bearbeitet von: Christiane Wenzel Geschäftsbereich Bürgerservice, Recht, Ordnung
Betreff: Antrag des Stadtverordneten Mirko Perkovic vom 26.04.2020 hier: Rüge gefasster Dringlichkeitsbeschlüsse ohne Rechtsgrundlage	
Finanzielle Auswirkungen: nein Mittel stehen zur Verfügung:	
<u>Stellungnahme</u>	

Der Rat beschließt, sich der Stellungnahme der Verwaltung anzuschließen.

Dr. Michael Heidinger

Zum Antrag des StV Perkovic vom 26.04.2020 wird wie nachfolgend Stellung genommen und angeregt, den Antrag zu a) und b) insgesamt abzulehnen.

Zum Antrag Ziffer a) der Rat möge feststellen, dass die mit dem Ratsmitglied Heinz Wansing gefassten Dringlichkeitsbeschlüsse des Bürgermeisters vom 03. April 2020 ohne Rechtsgrundlage gefasst worden und damit rechtswidrig sind:

Die Rechtsgrundlage für die Dringlichkeitsbeschlüsse ist § 60 Abs. 1 GO NRW. Unter Bezugnahme auf diese Rechtsvorschrift wurden in den vom StV Perkovic in seinem o.g. Antrag angesprochenen Fällen eine Dringlichkeitsentscheidung mit einer entsprechenden Begründung herbeigeführt. Diese Entscheidungen sind sowohl formell als auch materiell nicht zu beanstanden. An dieser Stelle wird auf die Erörterung im Einzelnen verzichtet, da die getroffenen Beschlüsse dem Rat in seiner Sitzung am 23.06.2020 mit Vorlage Nr. 2441 und Vorlage Nr. 2458 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mit dem Antrag zu Ziffer b) soll der Rat die getroffenen Beschlüsse rügen, da diese ohne Genehmigung des Rates durch den Bürgermeister sofort umgesetzt worden sind.

Maßgebliche Zielsetzung der Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO NRW ist es, eine Entscheidung in solchen Angelegenheiten zu treffen, die einen sehr kurzfristigen Entscheidungsbedarf haben. Dies setzt notwendigerweise auch deren Vollzug, soweit dieser nicht schon selbst durch die Entscheidung über die Angelegenheit erfolgt, voraus. Dass die Umsetzung ohne Genehmigung des Rates erfolgt, ist nicht zu beanstanden. Eine solche Voraussetzung oder auflösende Bedingung sieht § 60 GO NRW gerade nicht vor. Die getroffenen Entscheidungen bleiben bis zur Genehmigung durch den Rat aus Gründen der Rechtssicherheit wirksam.